



WIENER WISSENSCHAFTS-,
FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFONDS

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
E-Mail: WFDSAG2018-
Begutachtung@bmbwf.gv.at

Auskunft:
Michael Strassnig
michael.strassnig@wwtf.at

Wien, am 6.3.2018

Datenschutz-Anpassungsgesetz – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Öffnungsklausel gemäß Art. 89 DSGVO

Die generelle Ausnahme von Forschung im Sinne des Art. 89 DSGVO ist zu stark zu begrüßen. Art 89. sieht zulässige Ausnahmen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken vor, sofern die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Die Besonderheit von Wissenschaft ist sowohl aus dem verfassungsgesetzlich definierten Rechten für diesen Bereich abzuleiten („Wissenschaftsfreiheit“), als auch der Rolle, die Forschung in Bezug auf gesellschaftliche Zielsetzungen hat, nämlich ihren Beitrag zur Wohlstandsentwicklung sowie insbesondere der Verbesserung der individuellen und öffentlichen Gesundheit sowie des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es besteht daher ein großes öffentliches Interesse, weitreichende Ausnahmen für den Bereich Wissenschaft und Forschung zu schaffen.

Die generelle Ausnahme von Wissenschaft und Forschung halten wir für positiv, da Einzelfallprüfungen von Datenverarbeitungen durch die zuständige Behörde wir als kaum machbar erachten. Neben den finanziellen Auswirkungen aufgrund erhöhter bürokratischer Last für Unternehmen / Hochschulen / Forschungsinstitute als auch die zuständigen Behörden sind weitere Folgeeffekte zu bedenken, die massive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts und damit des Wirtschaftsstandorts haben können. Dies betrifft insbesondere die mögliche Abwanderung von hochqualifiziertem wissenschaftlichen Personal („Brain Drain“) durch die zusätzliche bürokratische Belastung sowie die möglicherweise mit einer Einzelfallprüfung einhergehenden Verzögerung in der Durchführung von internatio-

nal kompetitiver Forschung. Der internationale wissenschaftliche Wettbewerb ist derart hoch, dass zeitliche Verzögerungen einen massiven Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen können bzw. geplante Forschungsvorhaben insgesamt obsolet machen, wenn sie nicht zeitgerecht durchgeführt werden können. Wenige Monate sind dabei oft ausschlaggebend. Das kann auch massive Auswirkungen auf die Reputation der Forschung in Österreich haben, da die Zuerkennung von Reputation meist nur den Autorinnen und Autoren der Erstveröffentlichung zukommt.

Dies betrifft ebenso die unternehmerische Forschung. Hier ist bei weiterer bürokratischer Last die Abwanderung von unternehmerischer F&E ins Ausland zu befürchten und damit der Verlust hochwertiger Arbeitsplätze und damit längerfristig nachteilige Auswirkungen auf Wertschöpfung und Wohlstand. Dies würde sämtliche Bemühungen konterkarieren, die die Bundesinnovationsstrategie dargelegt sind. Dies betrifft z.B. den Patentbereich, hier ist die zeitliche Komponente zentral, um sich Verwertungsrechte zu sichern.

Betroffen wären auch Forschungen gerade im zunehmend relevanten Gesundheitsbereich. Dies betrifft insbesondere Längsschnittstudien. Gerade im medizinischen Bereich manifestieren sich Folgewirkungen (z.B. Medikamentenverabreichung, Umweltfaktoren) erst nach Jahrzehnten oder über die Lebenszeit von Betroffenen. Dafür müssen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, ohne dass die genaue Dauer der Speicherung angegeben werden kann. Ebenso wenig ist es möglich, bei Datenerhebung die Betroffenen über genaue Zwecke von Forschungen, die erst in Jahrzehnten stattfinden werden, zu informieren bzw. jedes Mal eine spezifische Einwilligung zu erlangen. Eine Speicherbegrenzung derartiger personenbezogener Daten könnte massive Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben, da latente Folgewirkungen oft erst Jahrzehnte später sichtbar werden, und für die Erforschung der Ursachen eine entsprechende Datenlage vorhanden sein muss.

Des Weiteren entstehen gerade innovative Ansätze, die darauf aus sind, in großen Datenmengen kausale Zusammenhänge aufzufindig zu machen, deren Erforschung bei Erhebung der Daten nicht absehbar war. Diese sog. Big Data/Open Data Forschung gilt als zentrale Entwicklung in der internationalen Forschung. Zuletzt hat sich eine Studie im Auftrag des BMVIT¹ mit diesem Themenbereich auseinandergesetzt und klare Empfehlungen ausgesprochen, in diesem Bereich stärker aktiv zu werden. Dem Schutz der Privatsphäre ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen, die gesetzliche Lage sollte aber insgesamt so gestaltet sein, dass damit die Etablierung des Forschungsbereichs in Österreich insgesamt nicht im Ansatz erstickt wird.

Aus diesem Grund sind folgende Punkte – die im WFDSAG ermöglicht werden – zentral für die künftige gesetzliche Lage:

- Regelung von Forschung generell ohne Einzelfallprüfungen durch entsprechende Behörden
- Ermöglichung von unbegrenzter Speicherdauer von bestimmten personenbezogenen Datensätzen
- Einschränkung der Widerspruchsrechte der Betroffenen

¹ https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/downloads/big_data_in_austria.pdf

Offenlegung des Nutzungszwecks (FOG)

Die im WFDSAG dargelegte Regelung mit Angaben zum Forschungsbereich stellt eine praktikable Lösung dar, da in der Forschung bei Datenerhebung der konkrete Verarbeitungszweck (gerade in der medizinischen Forschung) nicht bekannt ist/sein kann. Oft passiert es, dass man während der Forschung oder Jahre später bei Auswertung der entsprechenden Daten Zusammenhänge entdeckt, die ursprünglich nicht absehbar waren. Dies gehört zum Wesen wissenschaftlicher Forschung. Eine entsprechende Offenlegung des genauen Verarbeitungszwecks bei Datenerhebung würde jegliche Forschung dieser Art unmöglich machen und wäre eine Gefährdung des Forschungsstandortes und ebenso des medizinischen Fortschritts. Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde wäre in diesem Fall nicht praktikabel angesichts der damit verbundenen administrativen Lasten und möglichen Wartezeiten. Diese Forschung erfordert kurzfristige, oft wöchentliche Adaptionen, bei denen in rascher Abfolge Hypothesen auf Basis der Daten ausgewertet werden. Einzelfallgenehmigungen würden den Forschungsprozess über Gebühr behindern. Die Rechte der Betroffenen bleiben insofern gewahrt, als dass über die mögliche Breite der Verarbeitungszwecke (Forschungsbereiche) im Vorhinein informiert werden.

Einschränkung von Betroffenenrechten (FOG)

Auch die Einschränkung von Betroffenenrechte ist im Sinne des wissenschaftlichen Fortschritts und des Forschungsstandortorts zu begrüßen. Löschungen und Widersprüche würden letztendlich in korrumpierten Datensätzen münden, die eine weitere wissenschaftliche Verwertung behindern oder unmöglich machen. Dies betrifft auch die gemäß § 5 Abs. 6 FOG vorgesehene unbeschränkte Speicherdauer. Art. 89 DSGVO sieht vor, dass Daten „länger“ gespeichert werden dürfen, d.h. mit dieser Formulierung wurde „unbegrenzt“ nicht ausgeschlossen. Die Notwendigkeit unbeschränkter Speicherdauer ergibt sich bei vielen Forschungen im biomedizinischen Bereich, da die personenbezogene Nachverfolgung von Verläufen oft über die Lebenszeit von PatientInnen notwendig ist bzw. entsprechende Daten, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken, zentral für die Erforschung von Ursachen und Therapien von Erkrankungen sind.

§ 6 FOG – Qualitätsmanagement

Die vorgeschlagene Regelung in § 6 ist explizit zu begrüßen. Die Feststellung von Wirkungen von Förderungen ist wesentlich für die Abwicklungsstellen, um die Förderinstrumente effektiv gestalten zu können. Dies betrifft insbesondere Abwicklungsstellen, die mit öffentlichen Mitteln arbeiten. Zudem ist es für die nationale Forschungspolitik essentiell, auf valide und vollständige Daten zurückgreifen zu können, um Interventionen ins System evidenzbasiert durchführen zu können. Eine Anonymisierung der Daten nach Ende der Förderung würde diesen Zielen entgegenstehen, da Förderinstrumente vielfach auf Personalförderung und deren Karrieren ausgerichtet sind. Aus der einschlägigen Forschung weiß man, dass diese Wirkungen zumeist nicht kurzfristig sichtbar werden, sondern sich erst langfristig manifestieren. Es muss also möglich sein, langfristig personenbezogen den Wirkungen der Förderinstrumente nachzugehen, damit die Effektivität und Effizienz der Förderinstrumente überprüft

und adaptiert werden kann. Dies betrifft auch die langfristige Speicherung von Kontaktdaten, um mit ihrer Hilfe Surveys lange nach Beendigung der Förderung durchführen zu können.

§ 10 FOG – Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement

§ 10 bestimmt die von den Abwicklungsstellen zu verarbeitenden Daten. Diese Daten müssen nicht, können aber von den Abwicklungsstellen erhoben werden, sofern dies für die Abwicklung (und insbesondere für die Begutachtung gemäß internationaler Standards sowie der Förderverwaltung) notwendig ist. Es besteht daher kein Widerspruch zum Datenminimierungsgebot. Eine weitere Einschränkung der zu erhebenden Daten ist nicht zielführend, da die Bandbreite der verschiedenen Förderinstrumente (personenorientierte Förderung, Forschungsprojekte, Stipendien, Preise, Forschungsgruppen, Stiftungsprofessuren etc.) jeweils spezifische Daten für eine qualitätsgesicherte Begutachtung erfordert.

Der Ausschluss von Betroffenenrechten gemäß § 10 Abs. 5 ist zu begrüßen, da die Datenverarbeitungen zur Erfüllung des wechselseitigen Vertragsverhältnisses (Fördervertrag) notwendig sind.

§ 10 Abs. 1 Z 2b: Wir regen an, dass die Nennung der Projekte auf der Homepage über die genannten 10 Jahre hinaus möglich ist, sofern die Betroffenen dieser Nennung nach Ablauf der zehn Jahre nicht explizit widersprechen. Hintergrund ist, dass die Zuerkennung der Förderung für die betroffenen Personen positiv ist. Es sind also bei längerer Veröffentlichung auf den Homepages keinerlei Nachteile für die Betroffenen zu befürchten. Eine automatische Löschung nach 10 Jahren würde bedeuten, dass die ForscherInnen damit auch einen Teil ihrer Sichtbarkeit verlieren.

Es wird angeregt, dass das WFDSAG eine explizite Regelung trifft, die den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Abwicklungsstellen erlaubt, um zu überprüfen, ob möglicherweise Doppelförderungen vorliegen. Dies sollte bereits bei Antragsstellung möglich sein. Der Rechnungshof hat in verschiedenen Stellungnahmen die Abklärung von Doppelförderungen zwischen Abwicklungsstellen in der Vergangenheit bereits begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Stampfer

(Geschäftsführer des WWTF)